

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Kostenpflichtiges Streaming-Angebot bei ARD und ZDF

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD), eingegangen am 22.09.2023 - Drs. 19/2417
an die Staatskanzlei übersandt am 25.09.2023

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 19.10.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Jahr 2020 wurde mit ARD-Plus ein kostenpflichtiges Streaming-Angebot gegründet, in dem die öffentliche Rundfunkanstalt seinen Zuschauern Inhalte anbietet, die aus lizenzrechtlichen Gründen nicht mehr in ihrer ARD-Mediathek verfügbar sind. Ein ähnliches Konzept hat das ZDF mit „ZDF select“ verwirklicht¹. Eine Kritik dieses Sachverhaltes äußerte der Medienminister aus Nordrhein-Westfalen. Dieser weist darauf hin, solche Angebote im Rahmen der Erarbeitung von Reformvorschlägen nochmals kritisch zu überdenken².

Vorbemerkung der Landesregierung

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten selbst keine kommerziellen Inhalte an. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind nach § 40 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages (MStV) jedoch berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Kommerzielle Tätigkeiten sind Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden, insbesondere Werbung und Sponsoring, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion für Dritte und die Vermietung von Senderstandorten an Dritte. Diese Tätigkeiten müssen durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften unter Marktbedingungen erbracht werden.

Zur Programmverwertung veräußern die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Rechte, die sie selbst nicht nutzen können, an Dritte. Zu diesen Dritten gehört u. a. auch die „ARD Plus GmbH“. Die „ARD Plus GmbH“ erwirbt die von ihr angebotenen Inhalte zu marktkonformen Bedingungen von den kommerziellen Verwertungstöchtern der Landesrundfunkanstalten oder Dritten und beteiligt die Kreativwirtschaft entsprechend den jeweiligen Verträgen an den Erlösen.

„ARD Plus“ enthält eine große Auswahl an Inhalten, die wegen der gesetzlich begrenzten Verweildauer nicht mehr in der ARD Mediathek enthalten sind. Denn dabei handelt es sich zum einen um Inhalte, die die ARD selbst wegen des Ablaufs der gesetzlichen Verweildauer nicht mehr anbieten darf. Es können aber auch Produktionen sein, für die die ARD aus wirtschaftlichen Gründen nicht sämtliche Rechte - etwa für eine nachgelagerte Onlinenutzung - erworben hat. Inhalte aus der ARD Mediathek werden nach Erstveröffentlichung mit einer Sperrfrist zwischen drei und sechs Monaten in das Angebot von „ARD Plus“ aufgenommen. Inhalte können daher nach Ablauf der Sperrfrist und vor Ablauf der Verweildauer parallel auf beiden Plattformen abrufbar sein, das Angebot in der ARD Mediathek und die Ausschöpfung der Verweildauern wird durch das Angebot von „ARD Plus“ aber

¹ Kritik an kostenpflichtigen Streaming-Angeboten von ARD und ZDF; winfuture.de

² NRW-Medienminister kritisiert Streaming-Bezahlangebot der ARD, Kölner Stadt-Anzeiger, ksta.de

nicht verringert oder beschränkt. Insbesondere werden Inhalte so lange in der ARD-Mediathek angeboten, wie das rechtlich zulässig ist. Zusätzlich ist die Aufnahme von Inhalten, die eigens für und von der „ARD Plus GmbH“ angekauft werden, für den Ausbau des Angebots geplant.

1. Welche Haltung hat die Landesregierung zu diesen kostenpflichtigen Streaming-Angeboten der öffentlichen Rundfunkanstalten der ARD und des ZDF (bitte im Detail erläutern)?

„ARD Plus“ ist kein Angebot einer oder mehrerer Landesrundfunkanstalten, sondern der „ARD plus GmbH“, die eine 100-prozentige Tochter der WDR Mediagroup ist. „ZDF Select“ wird von der Werbetochter „ZDF Studios GmbH“ (vormals „ZDF Enterprises“) vermarktet, einer 100-prozentigen privatwirtschaftlichen Tochtergesellschaft des ZDF zur Verwertung des ZDF-Programmvermögens.

2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Produkte des öffentlich-rechtlichen Fernsehens der Bevölkerung ohne Zusatzgebühren langfristig zur Verfügung stehen sollten? Falls nicht, bitte begründen?

Die öffentlich-rechtlichen Anstalten bieten keine Produkte an. Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen (vgl. § 26 Abs. 1 Medienstaatsvertrag). Im Rahmen ihrer Angebote stellen sie der Bevölkerung Inhalte zur Verfügung, dabei handelt es sich z. B. um Informationssendungen, Fernsehspiele, Serien etc. Insoweit interpretiert die Landesregierung die Frage dahin gehend, dass sie sich auf die Inhalte der öffentlich-rechtlichen Anstalten und ihrer Angebote bezieht.

Eine langfristige zur Verfügungstellung sämtlicher Inhalte der öffentlich-rechtlichen Anstalten ohne Zusatzgebühren oder eine Steigerung des Rundfunkbeitrags ist aufgrund der häufig komplexen Rechtesituation nicht möglich. Durch den Medienwandel haben sich zudem die Verwertungsaktivitäten verändert: „ARD Plus“ und „ZDF select“ sind eine Form der kommerziellen Programmverwertung, die dem früheren Vertrieb von VHS, DVDs oder Lizenzverkäufen an andere Fernsehsender entspricht. Mittlerweile werden Lizenzen vermehrt an Streamingplattformen vergeben, die aber nur einzelne Inhalte von ARD und ZDF auswählen. In der Breite des Angebots können die vorhandenen Rechte auf diesem Wege nicht verwertet werden. Um die vorhandenen Rechte angemessen zu verwerten, wurde mit „ARD Plus“ eine Plattform aufgebaut, die dem Publikum langfristig ältere und nicht mehr aktuelle Inhalte der ARD anbieten kann, für die es dennoch einen Markt gibt. Ein Vorteil für die ARD liegt auch darin, dass die dortigen Produktionen vom Publikum mit der ARD identifiziert werden, was bei der Verwertung über andere Plattformen nur sehr unzureichend der Fall ist. Im Übrigen fließen Gewinne aus der kommerziellen Verwertung an die öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die Rückflüsse werden bei der Bemessung des Rundfunkbeitrags durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) mildernd berücksichtigt. Hierdurch werden die Beitragszahlenden entlastet.

3. Wird die Landesregierung darauf hinwirken, den Staatsvertrag so anzupassen, dass die Rundfunkanstalten keine zusätzlichen kostenpflichtigen Angebote einführen können und sie verpflichtet sind, der breiten Bevölkerung freien Zugang zu ihren Produkten zu gewähren?

Die Rundfunkkommission der Länder plant, das Thema der kommerziellen Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Zusammenhang mit der übergeordneten Reformdebatte zu prüfen. Eine Änderung der entsprechenden Regelungen des MStV würde jedoch die Zustimmung aller 16 Staatsvertragsländer voraussetzen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 1 und 2 verwiesen.

- 4. Oder wird die Landesregierung darauf hinwirken, eine Änderung des Medienstaatsvertrages herbeizuführen, die eine Einführung solcher bezahlten Streaming-Plattformen zulässt, gegebenenfalls gleichzeitig den Gebührenbeitrag für die Bevölkerung stark senkt und den Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten spürbar reduziert (Antwort bitte begründen)?**

Siehe Antworten zu Frage 2 und 3.